

Vorderseite nur den Aufdruck »Bücherzettel« tragen, auf deren Rückseite aber sämtliche Angaben handschriftlich beurkundet werden müssen, sind nicht zulässig. Der Aufdruck der Bestellung, Abbestellung oder des Angebots muß aufgedruckt sein; die einfache Niederschrift des gewünschten Buches ist unzureichend, es muß vordruckt sein: »von der Firma . . . verlange«, oder ähnlich.

Von der Post werden Formulare für Bücherzettel nicht ausgegeben, sondern der Buchhandel muß sie sich selbst unter Beachtung der hier erläuterten postalischen Vorschriften herstellen lassen, worüber ausführlich der folgende Abschnitt 8: Vordruck für die Rückseite des Bücherzettels handelt.

Es muß also stets ein gedrucktes Formular zum Bücherzettel verwendet werden. Die handschriftliche Ausfertigung der ganzen Buchbestellung unter Benutzung eines Briefbogens und ihre Versendung als Bücherzettel gegen die Drucksachenfrage ist nicht statthaft. Derartige Sendungen würden dem Briefporto unterliegen. Auch ist unzulässig, auf einer Postkarte zu schreiben: »Ich bestelle hiermit . . .« oder »Biete freibleibend an . . .« und dann den Vordruck »Postkarte« in »Bücherzettel« zu ändern, um diese Karte dann zum Bücherzettelpreis befördern zu lassen. Eine solche Karte erfordert das Porto einer Postkarte.

Zu bemerken ist noch, daß der unbedingt erforderliche Vordruck nicht durch Buchdruck hergestellt zu sein braucht, er kann auch durch ein von der Postordnung zulässiges Verbielsältigungsverfahren und auch durch Autschulstempel bewirkt werden. Bei den heutigen hohen Preisen für gedruckte Formulare ist die Herstellung eines Stempels in Betracht zu ziehen.

Bücherzettel mit anhängendem Formular für die Adresse.

Wenn ein Sortimentier den Wunsch hat, daß ein von ihm bestelltes Buch unter seiner Firma vom Verleger dem Besteller unmittelbar zugesandt wird, kann er dem Bücherzettel (offene Karte) ein Adressenformular beifügen (anheften)*). Die Adresse kann handschriftlich ausgefüllt sein. Durch eine derartige Maßnahme darf aber eine Prüfung der Bücherzettel nicht erschwert werden.

Aufklebezettel.

Bücherzettel in Kartenform mit einem nicht mit der ganzen Fläche aufgeklebten Zettel, der mit einem abtrennbaren Rand zum Aufkleben auf Fakturen versehen ist, sind nur unter Umschlag zulässig.

Bei Bücherzetteln in Kartenform müssen diese Zettel ganz aufgeklebt sein.

4. Frankaturzwang und Porto.

Da der Bücherzettel zu den Drucksachen (im postalischen Sinn) gerechnet werden muß, unterliegt er wie diese dem Frankaturzwang. Als Drucksache unter Umschlag oder Kreuzband im Gewicht bis zu 50 g und in Form offener Karte ist der Bücherzettel mit dem geringsten Portosatz für Drucksachen (jetzt 20 Pf.) zu frankieren, und zwar gilt dieses Porto außer im inneren deutschen Verkehr noch nach dem Freistaat Danzig, nach Preußen, dem Memelgebiet und Österreich. Nach dem übrigen Ausland, wozu auch jetzt Elsaß-Lothringen, die Tschecho-Slowakei und Ungarn gehören, kosten jetzt Bestellzettel das Auslands-Drucksachenporto.

Größere Posten Bücherzettel, in offenem Briefumschlag oder Streifband vereinigt (s. nachstehend Abschnitt 10), unterliegen ihrem Gewicht nach der Drucksachenfrage.

(Über »Strasporto« siehe Abschnitt 18).

*) Etwa in Form einer Doppelkarte, deren Papier aber dieselbe Stärke haben müßte wie das des Bücherzettels. Sonstige lose Anfüllung (teilweise angeklebt oder angeheftet) ist bei offener Versendung ausgeschlossen.

5. Format der Bücherzettel als offene Karten.

Die schon angeführte »Allgemeine Dienstanweisung« sagt auf S. 15/16: »Als Karten müssen die Bücherzettel in Größe und Stärke des Papiers den Bestimmungen für Postkarten entsprechen.«

Was gilt nun für die Größe der Postkarten gegenwärtig?

Nach einer Berichtigung zu den »Ausführungsbestimmungen« zu § 7, II a. a. O. (s. Bbl. 1922, Nr. 73) sind nichtamtlich ausgegebene (im Privatwege hergestellte) Postkarten bis zur Größe von 15,7 : 10,7 cm und bis zum Gewicht von 8 g zulässig. Dementsprechend bestimmt § 6, II der neuen Postordnung vom 22. Dezember 1921, daß nicht von der Post bezogene Postkarten zugelassen werden, wenn sie in Form und Papierstärke nicht wesentlich von den amtlich ausgegebenen abweichen und die Höchstmaße von 15,7 : 10,7 cm nicht überschreiten.

Da Bücherzettel in Größe den Postkarten gleich sein dürfen, betragen demnach die Höchstmaße für Bücherzettel in Kartenform 15,7 : 10,7 cm.

Es empfiehlt sich aber, ein etwas geringeres Maß (15,5 : 10,5 cm) zu wählen, weil bei der Herstellung der Karten erfahrungsgemäß kleine Überschreitungen und Ungleichheiten aus technischen Ursachen nicht immer zu vermeiden sind, was dann zu Beankündigungen durch die Post führen kann. Alle das obige Höchstmaß (15,7 : 10,7 cm) überschreitenden Bücherzettel sind unzulässig. Nach § 7, XI der Postordnung unterliegen solche Bücherzettel der Briefgebühr, werden von der Post aber nicht wie früher vor Versendung zurückgegeben. Vom 1. März 1923 an beträgt die Nachgebühr das Einerhalbfache des Fehlenden, mindestens 1 Mark. (Vgl. auch Abschnitt 18: Strasporto.)

Die Versendung größerer Formulare von Bücherzetteln in Umschlag ist natürlich nicht zu beanstanden.

In dem Paketkartenformat (15,7 : 10,7 cm) dürfen Bücherzettel auch die Form offener (einmal gefalteter) Doppelkarten haben; dagegen sind sie in der Form von dreiteiligen, doppelt gefalteten Karten zur offenen Versendung ungeeignet. Letztere können daher nur unter Umschlag oder Streifband zum Drucksachenporto versandt werden.

Bei Bücherzetteln in Form von Doppelkarten (Antwortkarten) ist es nicht gestattet, daß der Absender den anhängenden, dem Empfänger zur Bestellung dienenden Bücherzettel bereits mit handschriftlichen Einträgen versieht.

Für den Auslandverkehr bestehen keine Vorschriften über die Größe der Bücherzettel. (Siehe auch den Abschnitt 17: Bücherzettel nach dem Auslande.)

6. Papier für die Bücherzettel (offene Karten).

Das für die Bücherzettel-Formulare in der Form offener Karten zu verwendende Papier muß in seiner Stärke dem der amtlich verkaufen Postkarten gleich sein. Bücherzettel in Kartenform sind bis zum Gewicht von 8 g zulässig. Über seine Farbe ist nichts vorgeschrieben, sodaß in diesem Punkte freie Wahl gestattet ist.

(Fortsetzung folgt.)

Ausfuhr und Einfuhr im Jahre 1922.

(Abschnitt 12 des Zolltariffs.)

Nachdem nunmehr die Zahlen der Außenhandelsstatistik für 1922 vorliegen, ist es möglich, einen ersten Überblick über die Entwicklung der Ausfuhr in den letzten Jahren zu geben. Von vornherein muß aber bemerkt werden, daß die in dieser Reichsstatistik erfaßten Mengen nur die durch die Zollstellen kontrollierte Ausfuhr umfassen. Die hier genannten Zahlen bleiben infolgedessen beträchtlich hinter den von der Außenhandelsnebenstelle verzeichneten zurück. Da infolge der Verschiebung der Fracht- und Portokosten die Benutzung des Kreuzbandwegs auch bei der Ausfuhr gegen die Vorkriegszeit überaus stark zugenommen hat, ist ein Vergleich mit den Vorkriegszahlen unmöglich, er müßte zu falschen Ergebnissen führen. Deshalb sind nachstehend nur die letzten Jahre nach dem Kriege zum Vergleich herangezogen worden. Da überdies für das Jahr 1921 vollständige Zahlen nicht veröffentlicht worden sind, kann zunächst nur das Jahr 1920 und das Jahr 1922 im Ganzen verglichen werden. Einen gewissen Ersatz für die Beurteilung der Entwicklung in den letzten 3 Jahren zusammen gewährt eine Vergleichung der Ausfuhrmengen je des 2. Halbjahrs.